

Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften der Großen Kreisstadt Torgau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 4 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung/Rechtsform

- (1) Die Stadt Torgau betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stadt Torgau kann Dritte mit der Betreibung von Obdachlosenunterkünften für die Stadt Torgau beauftragen.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Torgau bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Obdachlosen. Als obdachlos gelten Personen, die durch Vollstreckung eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus anderen Gründen ihre bisherige Wohnung oder Unterkunft verloren haben und die von ihrer Obdachlosigkeit ausgehenden Störungen der öffentlichen Ordnung nicht selbst beseitigen können.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Das Benutzungsverhältnis entsteht durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt. Es endet mit der Aufgabe der Unterkunft durch den Eingewiesenen oder durch Verfügung, die dem Betroffenen den weiteren Aufenthalt in der Unterkunft versagt, weil Obdachlosigkeit im polizeirechtlichen Sinne nicht mehr vorliegt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Die überlassenen Räume dürfen nur durch die eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte zu verfügen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben. Bei Zuweisung eines Bettes in einem städtischen Objekt betragen die Gebühren 10,00 € pro Übernachtung und 300,00 € pro Monat für jede eingewiesene Person.
- (2) Für die Unterbringung von Obdachlosen anderer Gemeinden im Rahmen der Amtshilfepflicht werden die Kosten entsprechend den geltenden Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der ersuchenden Behörde in Rechnung gestellt.
- (3) Gebührenschuldner ist der Benutzer der zugewiesenen Räume und Nutzungsflächen. Mehrere Benutzer eines Familienverbandes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft. Sie endet mit dem Tage des Auszuges.

(5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind monatlich jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig.

(6) Die Gebühren können auch vom beauftragten Dritten entsprechend vertraglicher Regelung erhoben werden.

(7) Bei Bereitstellung von Dritten angemieteten Obdachlosenunterkünften (z. B. Wohnungen) betragen die Gebühren 10,00 € pro Übernachtung und 300,00 € pro Monat für jede eingewiesene Person.

(8) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt Torgau.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Rechte und Pflichten der Benutzer bestimmen sich im übrigen nach der dieser Satzung beigefügten Benutzungsordnung. Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 5

Versagung der Unterkunft

(1) Bewohnern, die sich strafbarer Handlungen schuldig machen, die sich insbesondere gegen die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung, gegen Bedienstete der Stadt, der Heimverwaltung oder andere untergebrachte Obdachlose richten, die ihre Benutzungsgebühren nicht entrichten oder die trotz Abmahnung wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, kann die Unterkunft unverzüglich versagt werden.

(2) Gleiches gilt für Personen, die sich trotz schriftlicher Aufforderung nicht um eine andere Unterkunft bemühen.

§ 6

Zuständigkeiten in der Stadt Torgau

(1) Versagungen der Unterkunft werden im Rahmen des Verwaltungsrechts vom Referat für Kindertagesstätten und Soziales durchgeführt.

(2) Das Recht auf Widerspruch zu Entscheidungen der Stadt Torgau ist gegeben. Widerspruchsbehörde ist das Landratsamt Nordsachsen.

Benutzungsordnung zu § 4 der Satzung der Stadt Torgau über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften.

§ 1

(1) Jeder Bewohner der Obdachlosenunterkünfte ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er den Betrieb der Einrichtung sowie Ruhe und Ordnung nicht stört. Gegenseitige Rücksichtnahme ist zu üben. Die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind einvernehmlich zu nutzen. Die zugewiesenen Räume und deren Zubehör sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses unbeschädigt zurückzugeben.

(2) Den Weisungen der Heimverwaltung bzw. der verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Torgau ist Folge zu leisten. Die Stadtverwaltung übt das Hausrecht aus.

§ 2

Bewohner der Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die erforderliche polizeiliche An- bzw. Abmeldung unverzüglich selbst vorzunehmen. In den Obdachlosenunterkünften dürfen nur diejenigen Personen polizeilich angemeldet werden, auf die sich die Einweisungsverfügung der Obdachlosenpolizeibehörde der Stadt Torgau erstreckt.

§ 3

(1) In die zugewiesenen Unterkünfte dürfen nur diejenigen Gegenstände mit Zustimmung der Heimverwaltung eingebracht werden, die für den vorübergehenden Aufenthalt in der Obdachlosenunterkunft unbedingt erforderlich sind. In den Fluren, im Keller und Speicher, im Hof sowie in den übrigen gemeinschaftlich genutzten Räumen dürfen Gegenstände nicht aufgestellt werden. Fahrräder und Kinderwagen dürfen nur an den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Insbesondere ist die Einbringung von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen und Attrappen in die Unterkunft verboten.

(2) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft können an Bewohner in begründeten Ausnahmefällen Wohnungs- oder Haustürschlüssel gegen Kautionshinterlegung bei der Heimverwaltung in Höhe von 20 € ausgehändigt werden.

(3) Die Aufbewahrung von Gepäck in Form von Koffern oder Kisten und Wertgegenständen kann in Absprache und Genehmigung entsprechend der vorhandenen Kapazität in besonderen Räumen gegen Kautionshinterlegung bei der Heimverwaltung durchgeführt werden. Verwahrtes Gepäck wird nach dem Auszug höchstens 3 Monate aufbewahrt. Danach ist die Heimverwaltung berechtigt, die Gepäckstücke zu veräußern oder, sofern sie wertlos sind, der Abfallbeseitigung zuzuführen.

(4) Eine Haftung der Heimverwaltung oder der Stadt Torgau für eingebrachte Sachen besteht nicht; dies gilt auch für die im Gepäckraum aufbewahrten Gegenstände.

§ 4

Besuche sind nur nach Genehmigung der Heimverwaltung in der Zeit von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt von nicht in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesenen Personen in sämtlichen Räumen nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Hausverbot geahndet.

§ 5

(1) Die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Im Interesse der Nachtruhe ist die Benutzung der Bäder und Duschen grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet.

- (2) Die sanitären Anlagen sind nach der Benutzung zu reinigen.
- (3) Besuchern ist die Benutzung der Küchen, Bäder und Duschen untersagt.
- (4) Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist in allen Räumen Nachtruhe.
- (5) In der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr haben die Bewohner die Obdachlosenunterkunft zu verlassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z. B. bei Erkrankung) von der Heimverwaltung gestattet werden. Bei Streitigkeiten trifft die Stadtverwaltung Torgau eine Entscheidung.
- (6) Die Heimbewohner dürfen nur in den ihnen zugewiesenen Betten schlafen.
- (7) Die Stadtverwaltung kann ein generelles Verbot für alkoholische Getränke, auch für bestimmte Räume, erlassen. Das Einbringen oder Konsumieren von Drogen ist untersagt.
- (8) Bei festgestelltem Alkoholmissbrauch oder Drogenkonsum kann die weitere Unterkunft im Objekt versagt werden.

§ 6

Die zugewiesenen Unterkünfte sind von den Bewohnern regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich, zu reinigen. Die Reinigung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen hat durch die Bewohner regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich, zu erfolgen. Hierfür kann ein Reinigungsplan aufgestellt und für alle Bewohner verbindlich vorgegeben werden.

§ 7

Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 8

Wäsche darf nur in den dafür ausdrücklich bestimmten Räumen oder Flächen gewaschen und getrocknet werden.

§ 9

(1) Elektrische Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Heimverwaltung angeschlossen und betrieben werden. Behelfsmäßige elektrische Leitungen und Außenantennen dürfen nicht angebracht werden. Die Aufstellung, Montage oder das Anbringen von Satellitenantennen ist nicht zulässig. Der Anschluss von Telekommunikationseinrichtungen (z. B. Telefon oder Telefax) ist nicht gestattet.

(2) Elektrische Heizgeräte aller Art sind in der Unterkunft verboten.

(3) Offene Feuer oder Licht, insbesondere das Rauchen, sind in der Obdachlosenunterkunft sind verboten.

§ 10

Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder beim Spielen auf die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht nehmen und den Betrieb der Einrichtung nicht stören.

§ 11

Schlüssel sind beim Auszug gegen Rückgabe der Kaution vollzählig zurückzugeben. In Verlust geratene Schlüssel werden auf Kosten des Bewohners ersetzt. Werden die Schlüssel nicht vollständig zurückgegeben, wird der Schließzylinder auf Kosten des Bewohners ausgetauscht.

Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist untersagt. Ebenso ist eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte unzulässig.

§ 12

(1) Nach dem Auszug ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Heimverwaltung erstellt dabei ein Abnahmeprotokoll.

(2) Vom Bewohner, seinen Angehörigen oder seinen Besuchern verursachte Schäden hat der Bewohner zu ersetzen.

§ 13

Der Heimverwaltung bzw. den beauftragten Mitarbeitern der Stadt Torgau ist das Betreten der Wohnräume jederzeit gestattet. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr gilt dies nur in Notfällen oder bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung.

§ 14

(1) Die Essensbereitung bzw. die Einnahme von Mahlzeiten hat in Absprache mit der Heimverwaltung nur in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.

(2) Nach der Benutzung der Küche ist vom Bewohner die sofortige Reinigung des Küchenplatzes und der benutzten Gerätschaften durchzuführen.

§ 15

Der Heimverwaltung sind durch den Nutzer der Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu melden:

- a. Feuergefahr, Brände
- b. ansteckende Krankheiten
- c. Auftreten von Ungeziefer
- d. die Feststellung strafbarer Handlungen, die in der Obdachlosenunterkunft begangen worden sind (insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung)
- e. Schäden an der Heizanlage, Gas- und Wasserleitung, elektrischen Anlagen und im Sanitärbereich
- f. sonstige für den Betrieb der Obdachlosenunterkunft wichtige Vorkommnisse

§ 16

Anregungen, Wünsche und Beschwerden, die sich auf den Betrieb der Obdachlosenunterkunft beziehen, sollen der Heimverwaltung zur Kenntnis gebracht werden. Sie können auch an die Stadtverwaltung Torgau gerichtet werden.

§ 17

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.